

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

18.4.1863 (No. 91)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 18. April.

N. 91.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsgebühr: die gepaltene Betitelle oder deren Raum 5 kr. Briefe und Selber frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 17. April.

Ordensverleihungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten kaiserlich russischen Staatsbeamten großherzogliche Orden zu verleihen: dem Minister des kaiserlichen Hauses, Generaladjutant und General der Infanterie, Graf Wilhelm Adlerberg I., sowie dem Reichs-Vizekanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Wirklichen Geheimrath Fürst Alexander Gortschakoff, den Hausorden der Treue in Brillanten; dem Präsidenten des Kabinetts Seiner Majestät des Kaisers, Wirklichen Geheimrath Baron Peter von Meyendorff, den Hausorden der Treue; dem Hofstallmeister Grafen G. Stroganoff das Großkreuz des Jährlinger-Löwen-Ordens in Brillanten; dem Hofmeister Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Maria Nikolajewna, Fürstin Alexis Kourakin, dem Protopresbiter Basilius Baschanoff, und dem Geheimrath M. Mulkhanow das Großkreuz des Jährlinger-Löwen-Ordens; dem Hofmeister Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch, Kammerherren von Grotte, dem Geheimrath von Muzhar, dem Staatsrath Grafen Alexis Mussin-Puschkin, dem Staatsrath Müller, dem Generalmajor Rehbinde und dem Wirklichen Staatsrath und Sekretär Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Nikolajewna, Herzogin von Leuchtenberg, Reinhard, das Kommandeurkreuz mit Stern des Jährlinger-Löwen-Ordens; dem Obersten Bick, Erzieher Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Eugen Maximilianowitsch Romanoff, und dem Staatsrath Salzman das Kommandeurkreuz vom Jährlinger-Löwen-Orden; sowie dem evangelischen Geistlichen Röttingk, Pfarrer an der St. Annenkirche in St. Petersburg, dem Leutnant Diderick, dem Sekretär Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Nikolajewna, Herzogin von Leuchtenberg, Hornberg, dem Kammerjunker Humine, dem Kammerjunker Goloubtsov, und dem Stallmeister Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, Krüger, das Ritterkreuz des Jährlinger-Löwen-Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann Andreas Frey, Zeughausinspektor in Rastatt, das Ritterkreuz des Ordens vom Jährlinger Löwen zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Frankfurt, 17. Apr. Die „Europe“ meldet aus angeblich authentischer Quelle aus Kopenhagen: Am 8. d.

Karlsruhe, 12. Apr. (Wintervorlesung. Schluss.) Die zweite Frage, welche der Redner aufwarf, war die, ob unsere Kunst eine nationale Richtung einzuhalten habe. Auch diese wurde unbedingt von ihm bejaht. Zwar umfasst die Kunst alle Völker mit einem gemeinsamen geistigen Bande, weil die Begeisterung für das Schöne den Kunstgenüssen aller Völker zu Grunde liegt; aber dessen ungeachtet hat die Kunst keine sichere Heimath, wenn sie nicht auf dem nationalen Boden erwächst. Unsere ganze Art zu fühlen, zu denken, und zu streben, steht mit den Zielen unserer Streben in der allerinnigsten Verbindung. Wir können sie nicht ablegen wie ein Kleid; sie ist innig mit unserer Nationalität verwachsen. Es ist unmöglich, für etwas Hohes und Schönes in der Kunst begeistert zu werden, wo uns die Einzelheiten der Form und der Ausführung stets etwas Fremdes bleiben, und selbst in den Endzwecken, die der Künstler erstrebt, zeigen sich bei den Völkern wesentliche Verschiedenheiten. So stehen wir z. B. keinen Augenblick an, selbst abweichenden Ansichten gegenüber, die Ueberzeugung auszusprechen, daß das Schöne für das deutsche Gemüth immer das Wahre und Gute zwar nicht zum Zweck, aber zur Voraussetzung hat und seiner innersten Natur nach nicht gegen dasselbe verstoßen kann; aber wir haben gleichwohl nicht den Mut, das Gleiche auch in der naturalistischen Kunstregion unserer westlichen Nachbarn voranzusetzen und können deshalb vor Nichts mit größerer Entschiedenheit warnen als vor einer Nachäffung derselben, als welche unsere Eigenart und unser ganzes Wesen den augenscheinlichsten Gefahren preisgegeben würde. Zu Verbindung damit steht auch der von dem Redner ausgeführte, hochwichtige Unterschied, welcher zwischen der ganzen romanischen und germanischen Künstlerwelt beim Schaffen eines Kunstwerkes obwaltet. Der Romane beginnt mit den Außen- und kommt, wenn es glückt, von diesen oft mehr zufällig an die Idee heran. Das Auserwählte ist ihm die Hauptfache, das Innerliche wird erst in zweiter Reihe beachtet und muß sich folgerichtig der Idee unterordnen. Der germanische Künstler dagegen schafft zuerst

den Gedanken und sucht dann erst demselben das ihm entsprechende und von ihm geforderte Gewand zu geben. Er schafft von innen nach außen, während der Romane gewissermaßen von außen nach Innen arbeitet. Daher konnte es auch kommen, daß in der ganzen altdeutschen Kunst die Form noch sehr mangelhaft war, und der Ausdruck der Idee dennoch eine Wärme und eine Züchtigkeit hatte, welche die bedeutendsten Wirkungen zur Folge haben mußte.

Die dritte Frage des Redners war: Welches sind die Ausgangspunkte und die Vorbereitungsmitel der deutschen Kunstschule? — Die beste Antwort geben hierauf die Meister unserer Zeit, welche bereits so Großes und Tüchtiges geleistet haben, ein Cornelius, Overbeck, Veit, Julius Schnorr, Wilhelm Schadow und Andere. Sie alle haben sich an der altklassischen Kunst, an den italienischen Kunstwerken des 15. und 16. Jahrhunderts und an der altdeutschen Kunst herangebildet, und dies wird auch der Weg sein, den unsere jugendliche Künstlerwelt bei ihrer Ausbildung einzuschlagen hat. Darin dürfte die Vorbildung bestehen, welche für Alle die gemeinsame Grundlage abgibt, auf welcher sich in schöner Mannigfaltigkeit die Individualitäten ungehindert entfalten könnten. Die Künstler haben für ihren Bereich in den deutschen Ausstellungen den nationalen Vereinigungspunkt bereits gefunden, den unser Volk im Staatsleben noch schmerzlich vermisst; achzehn Kunstvereine pflegen ihre idealen Interessen, und eine jährliche Generalversammlung verbindet dieselben zu einem nationalen Ganzen. Sie tragen, wie die wissenschaftlichen und die andern nationalen Vereine, welche Namen sie immer haben mögen, wesentlich dazu bei, unser deutsches Volk auch zur künftigen staatlichen Einigung reif zu machen. Sie können mit der Zeit auch unsern Künstlern gemeinsame großartige Aufgaben stellen, und die Künstler werden es an eifrigem Streben zur Lösung derselben nicht fehlen lassen.

Der Vater (Prinz Christian) und die Mutter des Prinzen Wilhelm verlangen noch: 1) Reorganisation des hellenischen Heeres; 2) die ständige Anwesenheit eines brittischen Geschwaders im Piräus zum Schutz des Thrones des Prinzen, der erst mit dem in der griechischen Verfassung vorgeschriebenen Majoritätsalter abreist.

Berlin, 16. Apr. (M. T. B.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet: Eingegangene Depeschen zufolge sind im polenischen Kreise Pleschen (an das Kaiserliche Gebiet grenzend) eine große Anzahl von für die Insurgenten bestimmten Wagen mit Waffen, Munition und Lebensmitteln nebst den Pferden konfisziert und vierzig Individuen, die sich nach Polen begeben wollten, festgehalten worden.

Berlin, 17. Apr. Abgeordnetenhaus. Der Abg. Westen fragt 1) an: ob die k. Staatsregierung den dänischen Erlaß vom 30. v. M. als Verletzung der i. J. 1851 und 1852 gegebenen Zusicherungen betrachte, und verlangt 2), daß die k. Regierung die damals übernommenen Verpflichtungen, namentlich den Londoner Erbfolgevertrag, für beibehalten erkläre. Mehr könne jetzt zur Abwehr nicht geschehen; ein Krieg sei bei der innern Zerküftung unmöglich, das Haus selbst würde dagegen opponieren. (Lebhafte Zustimmung.) Hr. v. Bismarck bejaht die erste Frage und erklärt: die Regierung werde Gegenschritte mit den Bundesgenossen, namentlich mit Oesterreich, vereinbaren. Preußen und Oesterreich hätten bereits gesondert protestirt. Die Regierung anerkenne eine nationale Ehrenpflicht in dieser Sache. Wenn man Krieg führen wolle, werde man es ohne Zustimmung des Hauses thun.

Neu-York, 4. Apr. Eine Depesche von Cincinnati zeigt an, daß die Werke der Unionisten bei Vicksburg verlassen worden sind.

Neu-York, 4. Apr. („Per Cma.“) (Köln. Ztg.) Der Angriff auf Vicksburg ist vorerst aufgegeben und General Banks zieht sich zurück. Farragut's Lage erregt Besorgniß. Der Bau eines Kanals Vicksburg gegenüber ist aufgegeben, weil der Kanal von den Kanonen der Konföderirten beherrscht wird. Die Konföderirten unter van Dorn überschreiten den Fluß bei Palmyra, um dem General Rosenfranz links in die Flanke zu fallen. Die Konföderirten wurden durch den General Gilbert bei Somerseset in Kentuhy geschlagen und angeblich aus der Mitte dieses Staates gänzlich verdrängt. Die Unionisten haben Pensacola verbrannt. Die Wahlen in Rhode Island sind republikanisch ausgefallen. General Butler, der in Neu-York gefeiert wird, befürwortete den vollständigen Abbruch des Verkehrs mit England.

Laut Berichten aus Mexiko war das Heer Ortega's zu Puebla angeblich 18,000 Mann stark. Man glaubt, daß,

wenn Puebla fallen oder umgangen werden sollte, Suarez wahrscheinlich nach Morella im Staate Mechocan flüchten würde.

Paris, 16. Apr. Briefe aus Athen vom 11. melden, daß Lord Elliot, da seine Mission geendet, nach Paris und London zurückgekehrt ist. Indem er der Abordnung, welche ihm das Dekret der Nationalversammlung überbrachte und um schleunige Annerkennung der Ionischen Inseln ansuchte, antwortete, drückte er seine Hoffnung aus, daß dieser Schritt zum Heile beider Völker ausfallen werde. Seit der Wahl des Königs Georg I. gehen die Zeichnungen der Nationalanleihe und die Zahlung der Abgaben gut vorwärts; aber Banditen heunruhigen die Umgegend von Athen. Andere Banden verheeren Thessalien und verursachen eine Auswanderung.

Kopenhagen, 16. Apr. Die griechische Deputation für Kopenhagen ist hier angekommen. Elliot traf in Korfu ein. Die griechische Nationalversammlung ernannte ein neues Ministerium. Professor Korianos ist Präsident, Dellyanni übernahm das Aeußere, Bozaris den Krieg, Boudouris die Marine, Paleologos die Justiz, Kumburodos die Finanzen, Petmezas das Innere, Ballophronos den Unterricht. Die Nationalversammlung votirte eine Dankagung an die brittische Regierung für die Vereingung der Ionischen Inseln.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. April. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 16 enthält (außer Personalnachrichten): I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Die mit der k. h. hannoverschen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gegenseitigen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend. Dar- nach sind die großh. badische und die königl. hannoversche Regierung durch Austausch von Ministerialerklärungen in beiderseits stets widerwärtiger Weise unter sich übereingekommen, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gegenseitigen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen; in Folge dessen werden einerseits die Vorschriften des Art. 444 des diesseitigen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 auch zu Gunsten der Unterthanen des Königreichs Hannover, anderseits die durch die Gesetzgebung dieses Königreichs (im An- hange des näheren mitgetheilten) Bestimmungen über den in diesem Staate gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen, dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben. 2) Bekannt- machungen des großh. Ministeriums des Innern: a) Die Vergebung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt in Baden betreffend. b) Die Staatsgeneh- migung von Stiftungen im Oberrheintreise betreffend.

II. Dienstereledigungen. Am Lyceum in Karls- ruhe eine für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer be- stimmte Lehrstelle der Mathematik und Physik mit einem Ein- kommen bis 1500 fl. Am Lyceum in Mannheim eine für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer bestimmte Lehr- stelle der Mathematik und Physik mit einem Einkommen bis 1100 fl. Am Gymnasium in Donaueschingen zwei

Dr. Lehfeld ein neues Zeichen von scharfer und, was bei einem Casspieler besonders zu rühmen ist, von aller Uebertreibung freier Cha- rakteristik gegeben und durch dieselbe die Zeitgeist's in unserer Er- innerung wach gerufen, hat er uns noch einmal zu Dank verpflichtet, indem er zur Wiederholung seiner Rolle als Hagen in den „Nebelun- gen“ sich verstanden hat. Es werden darüber Viele, denen bei der ersten Aufführung die Gelegenheit nicht ward, mit dieser urkräftigen Schöpfung deutschen Dichtergeistes bekannt zu werden, zum Besuche der zweiten angezogen und dem Komitee und dem geehrten Gaste zum Dank dafür verpflichtet sein. Dr. Lehfeld ist ein Hagen, den man, abgesehen von dem Dämonischen des Charakters, der durch den Dichter selbst rein menschlich vorgeführt ist, an Gestalt, Stimmmitteln, innerer Kraft für die beiden Seiten seines Charakters — Gewaltthätigkeit und Weisheit — kaum besser wünschen könnte.

Gräulein Schneberger, über deren vortreffliche Entwicklung ausgezeichneter künstlerischer Begabung wir längst berichteten, hat einen Ruf zu Casspielen in Homburg angenommen, von welchen sie — wir sind dessen überzeugt — gewiß mit neuer Auszeichnung zurückkehren wird. So wenig wir in diesen den Werth der Anschauung fremder Verhältnisse für die Kunstentwicklung verkennen, so sehr müßten wir für unser Kunst- institut bedauern, wenn diese schöne und kaum zu ersetzende Kraft dem- selben in Folge dieses Casspiels entzogen würde. Unsere Bühne hat als Baryton in Hrn. Scheyer eine jugendliche Kraft gewonnen, welche der schönsten Entfaltung fähig ist und nach dessen erstem Auftreten als Prinzregent im „Nachtlager von Granada“ dieselbe auch verspricht.

Der Fürst von Monaco hat durch Ordennanz vom 31. März dem Franz Blanc (Spielwähler in Homburg) auf eine Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Privilegium verliehen, im Fürsten- thum eine Anstalt zu gründen, welche den Namen Casino de Mer de Monaco et Cercle des Etrangers führen wird. (Ob Hr. Blanc, wie aus dieser Thatfache gelogget worden, demnach Homburg verlassen wird, darüber ist nichts Sicheres bekannt.)

Mannheim, 16. Apr. Nachdem auch in Wallenstein's Tod

Lehrstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer, wovon die eine vorzugsweise zur Ertheilung des Unterrichts in Mathematik und den Naturwissenschaften bestimmt ist, mit einem Einkommen von je 800 fl. Die Bezirksforstleuten Buchen, Rippenheim, Fahr, Pfullendorf, Waldkirch und Zell im Wiesenthal. Die Obergemeinderath Donau-Regen.

Frankfurt, 16. Apr. Die Bundesversammlung hielt heute seit ihrer Vertagung über Ostern wieder ihre erste Sitzung. Hr. v. d. Pfordten, der noch in München weilte, war durch den k. sächsischen Gesandten vertreten. Von den Gegenständen, die zur Verhandlung kamen, heben wir folgende wichtige hervor: Preußen stellte einen Antrag auf Vereinfachung der Bundesartikelkonvention durch gegenseitigen Verzicht auf die Kosten der Unterhaltung der Deserteure. — Dänemark legt die bekannten Verordnungen vom 30. März vor, unter ausführlicher Erläuterung und Bezeichnung derselben als eines Mittels, dem Bundesbeschluss vom 8. Mai 1860 möglichst zu entsprechen. Das Präsidium schlug vor, die Altensätze unter Verwahrung aller Rechte des Bundes den vereinigten Ausschüssen zuzuwenden. Oesterreich und Preußen treten diesem Vorschlag unter Bezugnahme auf ihre direkte Verwahrung in Kopenhagen bei, worauf die h. Versammlung denselben fast einstimmig zum Beschluss erhob. Auch die Eingabe der holsteinischen Stände vom 19. März l. J. kam zur Vorlage und wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen. — Die bekannten Anträge der Reklamationskommission in Bezug auf die Beschwerde des Regierungsraths Engel in Altona wegen Justizverweigerung wurden mit großer Mehrheit angenommen. — Frankreich ließ der h. Versammlung eine statistische Mittheilung über seine kommerziellen Verhältnisse von 1847—1861 vorlegen. — Der Militär-ausschuss erstattete einen Vortrag, betreffend die Musterung der Bundeskontingente im Sommer oder Herbst, worüber in 14 Tagen abgestimmt werden wird. — Laut erstatteter Anzeige geht die Stimmführung der 16. Kurie auf Neuf j. L. über. — Hr. v. Bülow (Mecklenburg) ist noch krank und war durch Hrn. v. Heimbrück (Hannover) vertreten.

Frankfurt, 16. Apr. Die „Europe“ behauptet zu folgender Erklärung ermächtigt zu sein: Die Amnestie der polnischen Insurgenten modifizirte keineswegs die Politik der drei Mächte. Die Entschlüsse der drei Mächte wollen die politische Reorganisation und religiöse Emanzipation von Rußisch-Polen. Darüber werden nächsten Sonnabend bei der Uebergabe der Noten der drei Mächte die Gesandten dem Fürsten Gortschakoff mündliche Erläuterungen geben. Zur Bestätigung zitiert die „Europe“ Napoleon's Worte bei dem Bekanntwerden der Amnestie: „Zu früh oder zu spät, keinesfalls genug.“

München, 15. Apr. (Bayr. Ztg.) Durch eine k. Verordnung sind jetzt auch die Militärstrafbestimmungen den neuen Zivilstrafgesetzen angepaßt und entsprechend gemildert worden. — König Ludwig wird in Bälde neugestärkt aus Nizza zurückkehren. — Es soll nunmehr entschieden sein, daß König Otto mit Gemahlin künftig in Bamberg wohnen werde. — Moritz Schwind, der berühmte Illustrator des Märchens von den sieben Raben, hat in ähnlicher Manier humoristische Skizzen aus dem Leben des Komponisten Franz Lachner gezeichnet.

München, 15. Apr. Die „Bayr. Ztg.“ sagt in einem Artikel „Zur Lage“:

Wir möchten heute noch ein paar Worte über die griechische Angelegenheit sagen. Die Wahl des Prinzen Wilhelm von Dänemark wird Griechenland nimmermehr erschüttern. Die Annahme der Krone von Seite des Erlörens ist auch noch keineswegs gesichert. Sein königlicher Vater Prinz Christian scheint nun doch den unbestrittenen Rechtsbefund der bairischen Ansprüche in den Galcal hereinzuziehen, und stellt als eine Hauptbedingung die Verzichtleistung König Otto's auf den griechischen Thron auf.

München, 16. Apr. (Bayr. Ztg.) Nach einem gestern im herzoglichen Palais dahier aus Rom eingetroffenen Telegramm ist J. Maj. die Königin von Neapel vorgestern Nachts 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mit gesammtem Gefolge im besten Wohlsein dort angelangt.

Darmstadt, 15. Apr. Abg. Martin hat einen Antrag auf Einführung unbedingter Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gestellt.

Wiesbaden, 14. Apr. Die in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer abgegebene Erklärung der nassauischen Regierung über den deutsch-französischen Handelsvertrag lautet nach dem „Ab. Kur.“ vollständig:

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März d. J. ist von dem Abg. Knapp die Anfrage an die herzogliche Regierung gestellt worden, was in Folge des auf dem vorigen Landtag gefassten Beschlusses in Betreff des Handelsvertrags mit Frankreich bisher geschehen sei und weiter zu thun beabsichtigt werde. Die landesherrlichen Kommissäre sind beauftragt, in Beantwortung dieser Frage zunächst Mittheilung von der Erklärung zu machen, welche die herzogliche Regierung in dieser Angelegenheit an die k. preussische Regierung gerichtet hat. Die herzogliche Regierung hat sich unter dem 11. Sept. v. J. dahin ausgesprochen: „Sie sei vollkommen geneigt, sich dem preussisch-französischen Handelsvertrag anzuschließen, wenn sämtliche Zollvereins-Regierungen ihren Beitritt zu dem Vertrag erklären würden. Die in der Sache noch obwaltenden Schwierigkeiten würden nach Ansicht der herzoglichen Regierung vermieden werden sein, wenn vor Abschluß des Vertrags der Inhalt desselben einer Zollkonferenz zur Berathung vorgelegt worden wäre, und die herzogliche Regierung sei noch fortwährend der Ueberzeugung, daß ohne eine solche nachträgliche gemeinsame Berathung eine allseitige Uebereinstimmung kaum zu erzielen sein dürfte. In einer solchen Konferenz würde alsdann auch die notwendige Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich im Anschluß an die Siquidationen des bestehenden Vertrags vom 19. Febr. 1853 zum Austrag gebracht werden können.“ Wenn die herzogliche Regierung in dieser Erklärung ihren Beitritt zu dem Handelsvertrag von demjenigen der übrigen Zollvereins-Staaten abhängig gemacht hat, so hat sie damit eine Voraussetzung ausgesprochen, an welche der Vertrag selbst geknüpft ist und

ohne welche derselbe seiner wesentlichsten Grundlage entbehrt. Eine solche vorläufige Zustimmung war der Lage der Verhältnisse entsprechend, und es glaubt die herzogliche Regierung sich die Vorlage des Vertrags bei dem Landtage bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten zu müssen, in welchem die Aussicht auf Verwirklichung der erwähnten Voraussetzung näher gerückt sein wird. Die in dieser Beziehung demal obwaltenden Hindernisse dürfen im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Von mehreren Vereinerregungen ist die Ablehnung des Vertrags in seiner gegenwärtigen Gestalt erfolgt, und es ist eine Modifikation der hieraus hervorgegangenen Gestalt der Sachlage bis jetzt nicht eingetreten. Auf dem Wunsch der herzoglichen Regierung nach einer baldigen und befriedigenden Ausgleichung dieser Differenzen beruht die in der diesseitigen Erklärung vom 11. Sept. v. J. ausgesprochene Ansicht über die Behandlung der Angelegenheit auf einer Generalkonferenz der Zollvereins-Regierungen. In dem Ausdruck jenes Wunsches liegt zugleich die Antwort auf den zweiten Theil der gestellten Interpellation, und es hat die herzogliche Regierung in dieser Beziehung nur die Bemerkung beizufügen, daß sie zur Herbeiführung einer allseitigen Verständigung bei jeder Gelegenheit nach Kräften mitwirken und sich hierbei vor Allem von dem Gesichtspunkt leiten lassen wird, daß das erste Bestreben auf Erhaltung des Zollvereins gerichtet sein müsse.

Altona, 15. Apr. Gestern hat hier eine politische Versammlung stattgefunden, deren Beschlüsse in anderen Städten des Landes wiederholt werden sollen und den Bund zu ungesäunter Besetzung Schleswig-Holsteins auffordern.

Berlin, 16. Apr. (Köln. Ztg.) In der heutigen Sitzung der Militärkommission wurde der v. Forckenbeck'sche Entwurf mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen. Kein Minister war anwesend.

Abg. v. Forckenbeck beantragte die gleichzeitige Annahme zweier Resolutionen:

1) Es ist dringend erforderlich, die Militärgerichtsbarkeit auf rein militärisches einzuschränken, die Kadettenhäuser aufzuheben, resp. gänzlich umzuformen, das Avancementsrecht nach Befähigung gesetzlich sicherzustellen und die Bevorzugung des Adels in höheren Chargen abzustellen, sowie die baldige Solbörhöhung, als bei mäßigem Friedensheer zulässig, herbeizuführen.

2) Die Durchführung des Kriegspflicht-Gesetzes und der darin vorbehaltenen Gesetze, sowie obige Reformen sind nur einer Regierung möglich, welche das Budgetrecht des Hauses anerkennt und aufrecht hält.

Der Abg. Behrend beantragte eine Resolution für Ausdehnung des Schiffsjungen-Instituts bis zur Aufnahme von jährlich 140 Jünglingen.

Der Abg. Hartort will zu gleichem Zweck ein Minimum der Schiffsjungen nach der Schiffsflotte fixiren.

Der dritte Wahlbezirk hat gestern eine Resolution angenommen des Inhalts, das Abgeordnetenhaus habe durch seine bisherige Haltung bewiesen, daß es die Heeresreorganisation unter allen Umständen verwerten werde. Der dritte Wahlbezirk hält die Form einer Resolution für wünschenswerth, fordert aber vor Allen, daß die Einigkeit der liberalen Partei durch keine Differenz über die Form erschüttert werde. Die Abgg. Schulze-Delitzsch und v. Unruh befürworteten den vorstehenden Beschluß.

Berlin, 16. Apr. Die Vereinbarungen mit Belgien stehen schon für morgen auf der Tagesordnung der Sitzung des Abgeordnetenhauses. Das Herrenhaus hält Mittwoch den 22. seine nächste Sitzung.

Wie es heißt, wird dieses Jahr das dritte Armeekorps zu großen Uebungen zusammengezogen werden. Bei dem 1., 2., 5. und 6. Armeekorps fallen alle größeren Uebungen, selbst die in der Brigade, aus. Auch dieses Jahr findet, wenn die politischen Verhältnisse es gestatten, die Entlassung der Reserve Ende August statt. Die Uebungen der Landwehr umfassen nur etwa 120 Mann per Bat. — Man schreibt der „Köln. Ztg.“:

Neben der Fortschrittspartei im Hause der Abgeordneten regt sich jetzt außerhalb des Hauses eine Demokratie, welche durch ihre Bestrebungen auf dem politischen und sozialen Felde bewußt oder unbewußt der Reaktion in die Hände arbeitet. Wenn diese Demokratie namentlich die wesentlich taktische Frage, ob Ablehnung oder Amendirung der Militärmovelle, für ihre Zwecke auszunutzen sucht, so ist darauf hinzuweisen, daß selbst alte und bewährte Mitglieder der demokratischen Partei, wie v. Unruh, Parisius und Kock, für die Amendirung sich erklärt haben.

Wien, 14. Apr. Man schreibt der „Köln. Ztg.“:

Der gemeinschaftlichen diplomatischen Intervention der drei Mächte in Petersburg ist ein freundschaftlicher Rath unseres Kabinetts vorgegangen, der Wirkung derselben durch Maßnahmen der Milde Seitens des Kaisers von Rußland zuzuwenden; denn wie bereits bekannt, lag in Petersburg die Intention vor, erst nach Besiegung der Insurrektion die Amnestie zu ertheilen. Bei dieser Gelegenheit hat Graf Rechberg auch dem Fürsten Gortschakoff die Gründe der Mittheilung Oesterreichs an der diplomatischen Intervention des Weitem entwickeln und darlegen lassen, daß dieser Schritt hauptsächlich in der Absicht geschehe, das Vorgehen der Westmächte zu mildern. In den Kreisen des hohen katholischen Klerus und seiner Partei ist man übrigens der Herstellung der Unabhängigkeit Polens zugethan; doch herrscht über die Frage wegen der Grenzen des neuen Reiches keine Einheit der Ansicht. Fast man die Gesamtpolitik des hiesigen Kabinetts ins Auge, so wird man wohl sagen dürfen, daß Graf Rechberg eine Haltung zu den Westmächten beabsichtigt, wie sie von Oesterreich zur Zeit des Krimkrieges eingenommen wurde.

Wien, 16. Apr. Von angeblich wohlunterrichteter Seite brachte gestern die „Generalkorrespondenz“ aus Rom die Meldung, daß die Ersetzung des Staatssekretärs Antonelli durch den päpstlichen Nuntius in Wien, Mgr. de Luca, immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Heute widerlegt das genannte Organ selbst seine Mittheilung.

† **Wien, 16. Apr.** Das Dementi, mit welchem die „Donauzeitung“ gestern der Nachricht der Frankfurter „Europe“ von einem Schreiben des Papstes an den Kaiser von Oesterreich zu Gunsten Polens entgegentrat, hat eine etwas elastische Fassung, und es würde streng genommen nur enthalten, daß ein solches Schreiben an die genannte

Adresse bisher in Wien nicht überreicht worden sei, zumal es von dem Schreiben, welches nach Angabe der „Europe“ gleichzeitig dem Kaiser der Franzosen übergeben worden, gar keine Notiz nimmt. Gleichwohl ist es sicher, daß man in den hiesigen maßgebenden Kreisen sich in der vollsten Unkenntnis über den Gegenstand befindet, und bei seiner großen Bedeutung darf man denn doch wohl kaum annehmen, daß nicht wenigstens die Existenz eines solchen Handschreibens, auch wenn dasselbe noch nicht an seine Adresse übermittelt worden, hieher signalisirt sein sollte.

Auch eine längere Betrachtung des offiziellen Blattes über den Inhalt der russischen Amnestie dürfte übrigens Beachtung verdienen, insofern daraus hervorzugehen scheint, daß man hier nur in sehr bedingter Weise sich befriedigt fühlt, und insofern daraus gleichzeitig der Ideengang der österreichischen Note erkennbar sein dürfte. Es wird in dieser Beziehung der Hauptnachdruck auf das „vertragsmäßige Recht“ gelegt und das katholische Interesse nur so weit betont, als dasselbe sich als rechtlich gewährleistet darstellt.

Italien.

Turin, 15. Apr. Ein Trupp Deserteure ist in Toscana eingedrungen. Sie sind sogleich von italienischen Truppen auseinandergejagt worden. — Der „Osservatore“ von Rom veröffentlicht eine offizielle Mittheilung, welche das Gerücht widerlegt, daß zu Terracina Banditen gelandet, von den Franzosen verhaftet, und darauf wieder von den päpstlichen Behörden freigelassen worden seien.

Frankreich.

Paris, 16. Apr. Der preussische Minister in Mexiko, Hr. v. Wagner, reist morgen nach Berlin ab. In den zahlreichen Unterredungen, welche dieser Diplomat mit dem Kaiser hatte, setzte er ihm mit großer Sach- und Ortskenntnis auseinander, daß die französische Regierung über die Lage der Dinge in Mexiko durchaus ungenau unterrichtet, und das ganze Land jeder Einmischung Frankreichs entschieden abgeneigt sei. Hr. v. Wagner sagte Sr. Maj. ferner, daß Juarez sehr populär und ein so ehrlicher, rechtschaffener Mann sei, als dies in Mexiko möglich ist. Die französische Armee, meint Hr. Wagner, könne Puebla und Mexiko erobern, Zugeständnisse aber werde sie durch Gewalt nicht erlangen. Der Kaiser war, wie versichert wird, durch diese Würdigung des Juarez durch Hrn. Wagner um so mehr betroffen, als bekanntlich der preussische Minister sich des Wohlwollens des Präsidenten von Mexiko nichts weniger als zu erfreuen hatte. Ueberhaupt hat das Auftreten des aus Mexiko verjagten preussischen Diplomaten in den hiesigen offiziellen Kreisen außerordentlich gefallen. — Die polnische Frage steht fortwährend im Vordergrund. Der „Constitutionnel“ deutet an, daß man sich mit der von Rußland angebotenen Amnestie, die obendrein das Sequestrationsdekret nicht aufhebt, nicht zufrieden stellt. Wir wollen glauben — sagt das offizielle Blatt — daß diese Amnestie ein erster Schritt auf dem Weg ist, auf welchen Alexander II. von den Großmächten gerufen wird, die einig sind, um freundschaftlich eine Politik anzu-rathen, geeignet, um in dauernder Weise die Ruhe Rußlands und Europa's zu sichern. Die Amnestie ist keine Lösung; sie ist die Hoffnung auf eine Lösung.

Spanien.

Madrid, 15. Apr. Abgeordnetenkammer. Gonzales Bravo vertheidigt das Ministerium Narvaez. Er bemüht sich zu beweisen, daß die gemäßigten Partei nicht aufgibt, und daß sie in sich die notwendigen Bedingungen zum Regieren vereine. Calvo Arsenio stellt die Haltung des Generals Narvaez seit 1848 dar. Er meint, daß die Strenge, die Deportationen und die Anleihen, welche die Verwaltung dieses Mannes bezeichnet hätten, seine Rückkehr an's Ruder ohne Aufregung des Landes unmöglich machen. Es geht das Gerücht, die Auflösung der Kammer werde ausgesprochen werden, sobald die Abstimmung, welche der Regierung die Befugnis gebe, die Abgaben zu erheben, erfolgt sei.

Rußland und Polen.

Warschau, 14. Apr. Die neueste Nummer des „Ruch“ ist voll wichtiger Verordnungen der provisorischen Nationalregierung, die immer früher vorschreitet und immer mehr sich in die Rechte einer legalen Regierung einsetzt. Unter Anderm verbietet sie mit Berufung auf das von ihr bei Beginn des Aufstandes erlassene Bauerngesetz den Grundbesitzern die weitere Erhebung des Grundzinses von den Bauern vom 1. Juli als dem nächsten Termin ab. Ferner legt sie sämtlichen selbständigen Einwohnern des Landes eine einmalige Abgabe in Prozentsätzen vom jährlichen Einkommen auf. Die Form des Gesetzes, die Errichtung von Schatzungskommissionen, die Instruktionen für die Steuererheber, die Kontrollbehörde, der Oberfinanzmeister oder Finanzminister — Alles ist in dem Gesetze vorgelesen, und Denjenigen, die die Abgabe verweigern sollten, wird mit „bürgerlicher Insamie“ und mit Veröffentlichung ihrer Namen in den „öffentlichen Blättern“ neben exekutivischer Eintreibung der Abgabe gedroht. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz verbietet die Nationalregierung die Steuerzahlsung an die russischen Behörden und den Ankauf der von diesen exekutivisch gepfändeten Effekten, also Steuerverweigerung in strengster Form. Endlich sei noch zweier Bekanntmachungen der Nationalregierung kurz erwähnt. Die eine betrifft die Auflösung aller politischen Vereine bis zum Ende des Befreiungskrieges; die andere fordert die in der russischen Armee dienenden Polen auf, in die Reihen der Insurgenten überzutreten.

Von der russischen Grenze, 14. Apr. In der österreichischen „Gen.-Korresp.“ heißt es: Aus Rußland kommende Reisende erzählen, daß dort alle Urlauber und Rekruten bereits einberufen sind. Die ganze russische Armee wird auf Kriegsfuß gesetzt. Die Eventualität eines Krieges mit Frankreich wird im Lande allenthalben diskutiert.

Krakau, 15. Apr. (Presse.) In Warschau ist ein Manifest der geheimen Nationalregierung erschienen, worin erklärt wird: „Wir haben die Waffen ergriffen für die Freiheit des Vaterlandes, nicht für die trügerischen Versprechungen des Zaars. Wir weisen seine Gnade zurück und werden für Freiheit und Vaterland sterben.“ Berichten aus Warschau zufolge ist die Stimmung einmütig gegen Transaktionen.

Baden.

Heidelberg, 15. Apr. (Sch. M.) Das hiesige Zentralkomitee für das Stein-Denkmal hat sich mit dem Berliner Komitee über den geeigneten Ort der Errichtung desselben nicht einigen können. Während letzteres die preussische Hauptstadt hartnäckig festhielt, hatte man in Süddeutschland von Anfang an die Geburtsstätte des hochverehrten deutschen Patrioten in Nassau mit überwiegender Mehrheit der Stimmen im Auge behalten, indem man eben jenen, nicht aber den preussischen Staatsmann, wie anerkanntswürdig auch in dieser Richtung sein Wirken war, geehrt wissen wollte. In diesem Sinne soll nun auch das Stein-Denkmal, wiewohl in bescheidenem Umfange, als ursprünglich projektiert war, zur Ausführung kommen.

Mannheim, 17. Apr. (Mannh. Z.) K. K. H. der Großherzog und die Großherzogin sind gestern mit dem Großherzog im strengsten Inkognito und ohne alles Gefolge hier durch nach Ludwigshafen gereist, von wo sich Höchstselben zur Blumenausstellung nach Mainz begaben.

Mannheim, 17. Apr. (Mannh. Z.) Zur Teilnahme an dem ersten badischen Landesschießen treffen nun nacheinander Anmeldungen der einzelnen Schützengesellschaften hier ein. Ruppelheim, ein dem Schützenbunde neu beigetretener Verein, sendet 12 Mitglieder und eine Ehrengabe; die Mitglieder der Heidelberger Schützengesellschaft kommen fast alle, von denselben wurde als Ehrengabe eine Büchse im Werte von 100 fl. zugesichert; die Mitglieder der Schwelinger und Neckargemünder Gesellschaften, erstere ca. 36, letztere 30, werden so ziemlich vollständig erscheinen; von Bilsfeldingen kommen 4 Mitglieder; Schwelinger hat einen Preis ohne nähere Bestimmung, und Neckargemünd einen Pokal im Werte von 50-60 fl. zugesagt. Das Verzeichnis der Ehrengaben hat sich seit unserm letzten Berichte ebenfalls um eine ziemlich Anzahl vermehrt.

Baden, 15. Apr. (Sch. M.) Große Aufmerksamkeit ward jüngst der kurzen Anwesenheit des Geh. Raths Dr. C. a. n. z. o. n. i. aus Würzburg zu Theil, indem man wissen will, es handle sich dabei um eine Uebernahme des berühmten Arztes an den hiesigen Kurort, was selbstverständlich allgemein als ein außerordentlicher Gewinn für unsere Stadt angesehen würde. (Wird durch das Würzburger Abendblatt als „ganz zuverlässig“ bestätigt.)

Freiburg, 15. Apr. Das „erbischofliche Anzeigeblatt“ Nr. 8 enthält eine Bekanntmachung des erbischoflichen Ordinariats, worin die Ministerialverordnung über den Schuldienst und Verfassungsgesetze der Geistlichen in Baden mitgeteilt und angefügt wird, daß die Geistlichen diesen allgemeinen staatsbürgerlichen Eid um so unbedenklicher leisten können, als gemäß der päpstlichen Instruktion hierwegen wiederholt der Vorbehalt gemacht wurde, daß die bescheidenen sowohl, als die in Zukunft zu erlassenden Staatsgesetze Nichts enthalten, was den Gesetzen Gottes oder seiner heiligen Kirche widerspricht.“ Von nun an soll sofort nach geschworener Priesterweihe, oder nach der Aufnahme ausländischer Geistlichen unter den Klerus der Erzdiözese, an das betreffende groß. Bezirksamt Mitteilung geschehen.

Konstanz, 15. Apr. In der verflochtenen Woche haben die hiesigen Volksschulanstalten ihr Schuljahr mit den öffentlichen Prüfungen abgeschlossen. Mit besonderem Vergnügen kann angeführt werden, daß das Lehrinstitut Jofingen, welchem die Mädchen-Volksschule obliegt, nachdem dasselbe den vor mehreren Jahren eingetretenen Verlust guter Lehrkräfte durch neue tüchtige ersetzt hat und mit frischem Eifer seine eigentliche und wohlthätige Aufgabe zu lösen bemüht ist, die ersten Beweise geliefert hat, daß es ihm gelingen werde, in kurzem den allbewährten Ruf einer der besten Unterrichtsanstalten wieder hergestellt zu haben. Dem Vernehmen nach wird demnächst eine weitere ausgezeichnete Lehrkraft eintreten und die wieder eröffnete Fortbildungsschule eine den Erfordernissen weiterer Bildung entsprechende Ausdehnung erhalten. — Die höhere Bürgererschule, welche ihr Schuljahr mit einer Frequenz von 113 Schülern, worunter 88 Katholiken, 24 Protestanten und 1 Israelit, geschlossen hat, hat nunmehr durch Errichtung einer ersten Klasse einen vollständigen Kursus von 5 Klassen erhalten. Dieselbe erhielt ferner eine Stiftung von 60 fl. durch Hrn. Pariskuller Haller zu einem englischen Preis, ferner ein Vermächtnis des verstorbenen Hrn. Sauer von hier von 873 fl. 2 kr., dessen Zinsen zu Prämien für Gewerbe- und höhere Bürgerkinder bestimmt sind.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Apr. Dem so eben erschienenen, vom Abg. Kieser erstatteten Kommissionsbericht über den die Organisation der innern Verwaltung betreffenden Gesetzentwurf entnehmen wir vorerst den Wortlaut des Entwurfs, wie solcher sich nach den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer gestaltet.

(Die lateinische Schrift bezeichnet die Aenderungen nach dem Kommissionsvorschlag.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die innere Verwaltung wird besorgt:
durch die Bezirksämter, denen ein Amtsrath zur Seite steht,
durch den Verwaltungshof und
durch das Ministerium des Innern, welches einen Theil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landescommissäre) ausüben kann.
Bestimmte streitige Verwaltungssachen entscheidet in letzter Instanz das Rekursgericht.
Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten werden Kreisverbände errichtet, innerhalb deren kleinere (Bezirks-) Verbände sich bilden können.

II. Von den Bezirksämtern und dem Amtsrathe.
§. 2. Den Bezirksämtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Amtsrath zur Seite, in welchen 6 bis 9 durch

Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinnut ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Amtsräthe wird von dem Ministerium des Innern für jeden Bezirk mit Rücksicht auf dessen Volkszahl nach Vereinbarung der Kreisverammlung festgesetzt.

Zum Zwecke der Berufung werden alle 3 Jahre im Monat September von jedem Amtsbezirke Vertrauensmänner gewählt.

Stimmfähig und wählbar sind alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Amtsbezirke mindestens ein Jahr ansässig sind, die für die Wählbarkeit in die Gemeinde-Kollegien vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften (§. 15 und 21 der Gemeindeordnung) besitzen und nicht zu der Klasse von Gewerbsgehilfen, Bedienten, Gesinde gehören.

Gemeinden von 250 bis 3000 Einwohnern bilden je einen Wahl-district. Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden zu einem Wahl-district von mindestens 250 Seelen vereinigt.

Gemeinden von mehr als 3000 Seelen bilden zwei oder mehrere Wahl-districte.

Auf je 250 Seelen wird ein Vertrauensmann gewählt.
Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Die Liste der gewählten Vertrauensmänner wird der Kreisverammlung vorgelegt und von ihr alljährlich für jeden Amtsbezirk eine engere Liste aufgestellt, welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Amtsrathes ernannt werden sollen.

Aus dieser Liste ernannt das Ministerium des Innern je für zwei Jahre die Mitglieder des Amtsrathes, und wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann.

Alljährlich tritt die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

§. 3. Der Dienst eines Mitgliedes des Amtsrathes ist ein Ehrenamt; unbegründete Ablehnung zieht eine in die Ortsarmenkasse fallende Geldstrafe von 25 bis 150 fl. nach sich.

Ueber die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe entscheidet der Amtsrath.

Niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben zwei Jahre lang bekleidet hat.

Die nicht am Amtsitze wohnenden Mitglieder des Amtsrathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen.

§. 3 a. Der Amtsrath wird durch den Bezirksbeamten einberufen. Derselbe führt bei den Beratungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmgleichheit die Entscheidung.

Der Amtsrath ist beschlussfähig, wenn ausser dem Bezirksbeamten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§. 4. Der Amtsrath entscheidet die Streitigkeiten zwischen Einzelnen oder Körperschaften, sowie dem Staate:

1) Ueber den Anspruch auf das Heimathrecht und das Ortsbürgerrecht und deren gesetzliche Folgen, über Antritt des angebornen Bürgerrechts, Bürgerannahme und die bürgerlichen Voraussetzungen der Berechtigung;

2) über die Bürgerleistungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde;

3) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken, zu Sozialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgetheilten Gemarkungen, ferner über das Beitragsverhältnis der Fabrikanten (§. 78 der Gemeindeordnung), bei außergewöhnlicher Wegbenützung (§. 93 der Gemeindeordnung) und über das der Nebenorte bei zusammengefügten Gemeinden (§. 171 der Gemeindeordnung);

4) über die Beitragspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen zu Kriegskosten, über den Bezug zur Einquartierung und zum Vorposten, sowie über die Verteilung der dem Bezirke auferlegten Kriegskosten unter die Gemeinden;

5) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer;

6) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zur Unterhaltung der Bismarck- und Verbindungsstraßen, über Gemarkungsrechte, Zurückweisung von Heimathlosen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit über eine dieser Fragen unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet;

7) über Angelegenheiten der Bodenkultur, insbesondere der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Zusammenlegung und Berlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder nicht durch die bezüglichen Gesetze besonders Kommissionen oder dem Staatsministerium zur Entscheidung zugewiesen sind;

8) über die Ausübung der Jagd und Fischerei und die Benützung des Wassers, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist.

Dem Amtsrathe steht ferner die Entscheidung zu:

9) über die freiwillige Stimmberichtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;

10) über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verdringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

§. 4 a. Wenn in den Fällen der Ziff. 6 des §. 4 die unter einander streitenden Gemeinden, beziehungsweise Gemarkungen in verschiedenen Amtsbezirken liegen und die für jede derselben zuständigen Amtsräthe sich über die zu erlassende Entscheidung nicht einigen können, so entscheidet ein dritter Amtsrath, welcher durch die beteiligten Gemeinden gewählt, oder wenn sie sich nicht darüber verständigen, durch das Ministerium des Innern bezeichnet wird.

§. 5. Der Amtsrath beschließt ferner in nachstehenden Verwaltungssachen:

1) über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorzulegenden Baupflicht;

2) über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staats wegen angebotene, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist;

3) über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushalts, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu ertheilen;

4) über Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten und über deren Entlassung vom Dienste;

5) über das Maß der Theilbarkeit der Eigenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen;

6) über Gesuche und Anträge auf Verleihung von Wirtschaftsrechten und anderen Gewerbskonzessionen, soweit nach den bestehenden Gesetzen solche Konzessionen notwendig sind und nicht durch Verordnung einer höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten werden;

7) über die Zulässigkeit solcher gewerblichen Anlagen, welche vor ihrer Errichtung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müssen, und über die Festsetzung der beschriebenen Bedingungen, so wie über Beschwerden in Baupolizeisachen;

8) über die angefochtene Gültigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen.

Im Falle der Ziffer 2 hat ein Antrag auf Entscheidung des Amtsrathes keine aufschiebende Wirkung.

§. 6. Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortwährend geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Amtsrathes gütig erlassen; ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bausachen.

§. 7. Zur Berathung kann der Amtsrath beigezogen werden: bei allen das Interesse des Bezirkes berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Ueuerung und Mangel.

Ferner tritt dessen Berathung ein in allen Fällen, in welchen derselbe zum Gutachten von der Regierung aufgefordert wird.

§. 8. Durch Regierungsverordnung kann bestimmt werden, welche weitere Gegenstände der Entscheidung oder Berathung des Amtsrathes unterworfen sind.

§. 9. Die Mitglieder der Amtsräthe sind als Einzelne berufen, die Staatsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie sind in dieser Hinsicht insbesondere befugt:

1) Bei Handhabung der Landpolizei und bei der Aufsicht auf die Ortspolizei mitzuwirken, mit dem Rechte der fürsorglichen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorkehrung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigentums geeigneten Maßregeln;

2) zur Abhilfe gemeinschaftlicher Mißstände die geeigneten Anträge bei den Bezirksbeamten, beziehungsweise dem Amtsrathe zu stellen;

3) in einzelnen zur Entscheidung des Amtsrathes gehörigen Streitigkeiten oder Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten die gütliche Vermittlung oder die Vorbereitung zur Entscheidung zu übernehmen.

Von den von ihnen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen haben sie sofort dem Bezirksbeamten zur weitem Verfügung Anzeige zu machen.

Durch Verordnung oder besondern Auftrag können ihnen von der Staatsregierung noch weitere Geschäfte im Gebiete der Bezirksverwaltung übertragen werden.

Der Amtsbezirk soll unter die einzelnen Mitglieder zu vorzugsweiser Thätigkeit vertheilt werden.

Eine Verordnung wird die nach diesen Paragraphen den Mitgliedern des Amtsrathes zustehenden Befugnisse näher bestimmen und festlegen, welche äußere Auszeichnung zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung von ihnen zu gebrauchen ist.

§. 10. Der Amtsrath versammelt sich der Regel nach monatlich einmal an vorher bestimmtem Tage oder in dringenden Fällen auf besondere Berufung zur gemeinsamen Berathung und Schlußfassung über die von dem Bezirksbeamten vorbereiteten Geschäftsgegenstände.

Gegen die ohne rechtserhebende Entschuldigung Ausgeliebenen kann der Amtsrath Geldstrafen bis zu 25 Gulden auferlegen.

Der Amtsrath kann die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur Erörterung ihrer rechtlichen Ansprüche zulassen, auch Zeugen und Sachverständige dazu vorladen. In diesem Falle ist die Verhandlung öffentlich.

In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei welchen der Amtsrath mitgewirkt hat, ist diese Mitwirkung zu erwähnen.

§. 11. Gegen Beschlüsse des Amtsrathes, bei welchen der Bezirksbeamte im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken hegt, kann dieser Einsprache einlegen und sie zur Entscheidung an die geordnete Rekursbehörde bringen.

§. 12. Die Abßer der Gemeinderrechnungen geschieht durch das Bezirksamt.

Der Entwurf des Abßerbescheides wird in einer Sitzung des Amtsrathes zur Prüfung und Befügung etwaiger Anträge und Bedenken in Betreff des Gemeindehaushaltes vorgelegt. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Bremen, 15. Apr. Der Senat hat die Bitte des provisorischen Komitees für das nächstjährige deutsche Schützenfest um Ueberlassung des erforderlichen Areals zum Festplatz willfährig beschieden.

Karlsruhe, 17. Apr. Auf der groß. Hofbühne gastirte im Lauf dieser Woche zweimal Hrn. Margaretha Zindorfer vom Breslauer Theater, und zwar vorigen Sonntag als Gabriele in dem „Nachlager von Granada“ und gestern als Alice in „Robert der Teufel.“ Wir lernten in ihr eine Sängerin von unerkennter Begabung, nicht gewöhnlicher Kunstbildung und Bühnengewandtheit kennen, die mit diesen Vorzügen zugleich eine ansprechende äußere Erscheinung verbindet. An beiden Abenden war ein feines Verständnis der Rollen nicht zu misskennen; eben so wenig das Talent und Geschick, der gegebenen Aufgabe gelanglich und mimisch gerecht zu werden. In einzelnen Momenten traten sogar Anstöße höherer Inspiration, sowie feinere Intentionen zu Tage, welche bekunden, daß Hrn. Zindorfer zu jenen nicht allzu zahlreichen Sängern gehört, welche denkend und selbstschaffend sich ihre Aufgabe zurechtzulegen bestrebt sind. Diese Vorzüge fanden bei dem Publikum ihre volle Würdigung und würden sie gewiß in noch höherem Grade gefunden haben, wenn nicht manche Eigenheiten des Gesanges, z. B. das hier ungewohnte allzu häufige Vibrieren des Tons, hauptentwisch am ersten Abend, nicht die Wirkung etwas beeinträchtigt hätten. Im Ganzen war der Eindruck, wie auch der gependete Beifall zeigte, ein vortheilhafter.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kraenlein.

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag 19. Apr. 2. Quartal. 50. Abonnementsvorstellung. Faust; Trauerspiel in 5 Akten, von Göthe, mit Musik.

